

3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften. (Anhang.) 23

7. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb für den Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.

1. Nach § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung dürfen im **Handelsgewerbe** Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden, am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage aber überhaupt nicht beschäftigt werden. Die regelmäßigen Beschäftigungsstunden sind in hiesiger Stadt auf die Zeit von 6–9 Uhr Vorm. und 11–1 Uhr Mittags festgesetzt. Die Beschäftigungsstunden bilden gleichzeitig auch die zugelassenen Verkaufsstunden für das Handelsgewerbe. Von diesen Grundsätzen bestehen besondere Ausnahmen für bestimmte Gewerbe, welche in Spalte 3 des unten folgenden Verzeichnisses zusammengestellt sind. Außerdem tritt an den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten und an den in die hiesige Messe fallenden Sonntagen eine erweiterte Beschäftigungs- und Verkaufszeit nach Maßgabe der jeweilig erlassenen Bekanntmachungen ein.

2. Nach § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung dürfen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter ferner Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker in **Fabriken und Werkstätten, Brücken und Gruben, Zimmerplätzen und Bauhöfen, Ziegeleien**, sowie bei **allen Bauten**, an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden. Von diesem Grundsatz bestehen besondere Ausnahmen für bestimmte Gewerbe, welche in Spalte 4 des unten folgenden Verzeichnisses zusammengestellt sind.

3. Allgemein, d. h. für alle Gewerbe, gelten kraft Gesetzes weiter noch nachstehende Ausnahmen von den Grundsätzen des § 105b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung. Die Beschäftigung von Gehilfen, Arbeitern zc. ist hiernach, ohne daß es einer besonderen vorhergehenden Genehmigung oder Anzeige bedarf, in folgenden Fällen zulässig:

a. bei Arbeiten die in **Notfällen** (zur Beseitigung eines Notstandes, einer Gefahr u. dergl.) oder **im öffentlichen Interesse** unverzüglich vorgenommen werden müssen,

b. zur **Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur**, jedoch zu diesem Zwecke nur an **einem Sonntag im Jahre**.

c. behufs **Bewachung der Betriebsanlagen**, ferner behufs **Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen**, insofern hierdurch der regelmäßige Fortgang des eignen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, außerdem bei **Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist**, wenn diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können,

d. bei **Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind**, wenn diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

Derjenige Arbeitgeber, welche in einem der unter c und d vorstehend bemerkten Fällen an Sonn- und Festtagen arbeiten läßt, ist falls die Arbeit länger als 3 Stunden dauert, oder den Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindert, verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags von der Arbeit frei zu lassen oder dem Arbeiter an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden freizugeben.

e. zum Zwecke der **Beaufsichtigung** der unter a bis d vorstehend bezeichneten Arbeiten ist die Verwendung des erforderlichen Personals gestattet.

In **allen unter a bis e genannten Fällen**, in welchen der Arbeitgeber ausnahmsweise arbeiten läßt, muß er solches in ein von ihm besonders zu führendes **Register** eintragen. Der Eintrag hat zu enthalten: Zahl der beschäftigten Arbeiter, Dauer der Beschäftigung, Art der vorgenommenen Arbeiten (§ 105e der Gewerbeordnung).

4. Wenn zur Verhütung eines **unverhältnismäßigen Schadens** die Beschäftigung von Arbeitern zc. an Sonn- und Festtagen sich erforderlich erweisen sollte, ohne daß dies vorherzusehen war, so kann ausnahmsweise von Großherzoglichem Polizeiamte auf motiviertes, bei dem zuständigen Polizeirevier vorzubringendes **Gesuch** das Arbeiten gestattet werden. (§ 105f der Gewerbeordnung).

5. **Jugendliche** (unter 16 Jahre alte) Arbeiter dürfen in **Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen, sowie in Werkstätten, die mit Dampf betrieben werden**, an Sonn- und Festtagen auch ausnahmsweise nicht beschäftigt werden; in anderen Werkstätten ist deren ausnahmsweise Beschäftigung **angängig**. **Lehrlingen** (auch den über 16 Jahre alten) muß, sofern deren Beschäftigung in Ausnahmefällen hiernach zulässig ist, die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit gewährt werden.